

TÜV AUSTRIA
SERVICES GMBH

Geschäftsstelle:
Wiener Bundesstraße 8
4060 Leonding
T: +43 5 0454-0
F: +43 5 0454-8205
E: linz@tuv.at
W: www.tuv.at

Business Area:
Industry & Energy Austria

Umweltschutz

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Thomas Klopf
+43 5 0454-8214
thomas.klopf@tuv.at

TÜV®



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
WST1-U-777/036-2019	27.11.2019	19-IN-AT-UW-OÖ-EK049/2 TKL	20.2.2020

Betrifft: WEB Windenergie AG, „Windpark Spannberg III“; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000, Änderungsantrag vom 06.11.2019; Teilgutachten, Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf

Windpark Spannberg III

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

Teilgutachten

Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
KR Dipl.-Ing. Johann Marihart

Geschäftsführung:
DI Dr. Stefan Haas
Mag. Christoph Wenninger

Sitz:
Deutschstraße 10
1230 Wien / Österreich

weitere Geschäftsstellen:
www.tuv.at/standorte

Firmenbuchgericht/-nummer:
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW

IBAN
AT153100000104093282
BIC RZBAATWW

UID ATU63240488
DVR 3002476

\\nt41\ine\buuw\01_oö\02_auftrag\2019\19-ek049 wp spannberg
iii\gutachten und stellungnahmen\19-ek049-2 wp spaiii ga.docx

1. AUFGABENSTELLUNG

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung RU4-U-777/031-2016 vom 18. Oktober 2016 wurde das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ genehmigt. Nunmehr wurden Änderungen gegenüber der UVP-Genehmigung angezeigt.

Mit dem Schreiben WST1-U-777/036-2019 vom 27. November 2019 wurden dem Sachverständigen Änderungsunterlagen übermittelt. Es erging das Ersuchen die Unterlagen einzusehen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark „Spannberg III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark „Spannberg III“ durchgeführt wurde, entgegen?
7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Verschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Zu diesen Fragen sollte eine Stellungnahme aus Sicht der Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf erfolgen.

2. VERWENDETE UNTERLAGEN

2.1 VORGELEGTE UNTERLAGEN

Aus den übermittelten Unterlagen wurden vertiefend folgende Dokumente der Vollständigkeitsprüfung zu Grunde gelegt:

- EWS Consulting GmbH, „Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev. 0)“, 13.11.2019; (B.1.1)
- EWS Consulting GmbH, „Koordinaten der WEA-Standorte (Rev. 0)“, 13.11.2019; (B.3.1)
- Vestas, „Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)“, 17. Januar 2019; (B.6.1.5)
- TC_BLADEcontrol-Zertifikat, 0080-9248-V00, (C.2.1.8)
- DNV GL, „Gutachten – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“, Report Nr. 75172, Rev. 5; (C.2.1.9)
- EWS Consulting GmbH, „Verzeichnis aller durch möglichen Eisfall betroffenen Grundstücke“, 31.10.2019; (C.4.5)
- EWS Consulting GmbH, „Lageplan Eisfallüberwachungsbereich“, 24.10.2019; (C.5.1)

- EWS Consulting GmbH, „Auswirkungen der Vorhabensänderungen (Rev. 0)“, 08.11.2019; (D.1.1)
- EWS Consulting GmbH, „Schattenwurftechnische Untersuchung, Revision 1“, 04.09.2019; (D.2.2)
- Energiewerkstatt, „Eisfallgutachten“, 20. August 2019; (D.2.3)

2.2 PRÜFGRUNDLAGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBl NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), 2013-11-22 (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)
- B. Tammelin, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Sääntti, „Wind energy production in cold climate (WECO)“, 1998; (Lit. 4)
- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines“, Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- IEA Wind, Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, 2018; (Lit. 9)
- B. Pospichal, H. Formayer, „Bedingungen für Eisansatz an Windkraftanlagen in Nordostösterreich – Meteorologische Bedingungen und klimatologische Betrachtungen“, 24. Mai 2011; (Lit. 10)
- J. Pohl, F. Faul und R. Mausfeld, „Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen - Laborpilotstudie“, Kiel, 2000; (Lit. 11)
- Länderausschuss für Immissionsschutz, „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“, 2002; (Lit. 12)
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, „Sachinformation - Optische Immissionen von Windenergieanlagen“, Nordrhein-Westfalen, 2002; (Lit. 13)
- H.-D. Freund, „Einflüsse der Lufttrübung, der Sonnenausdehnung und der Flügelform auf den Schattenwurf von Windenergieanlagen“, DEWI Magazin Nr. 20, Februar 2002; (Lit. 14)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, „WEB Windenergie AG, ‚Windpark Spannberg III‘, Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000“, RU4-U-777/030-2016, 18. Oktober 2016; (Lit. 15)
- TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, „WEB Windenergie AG, Windpark Spannberg III; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Erstellung des Teilgutachtens ‚Eisabfall‘“, 31.3.2016, 15-UW/Wels-EX-0221/2; (Lit. 16)

2.3 ABKÜRZUNGEN

WKA/WEA	Windkraftanlage/Windenergieanlage
WP	Windenergiepark
WEAn	Windenergieanlagen

3. BEFUND

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung RU4-U-777/031-2016 vom 18. Oktober 2016 wurde das Vorhaben „Windpark Spannberg III“ genehmigt. Der Windpark besteht aus insgesamt 4 Windkraftanlagen der Type Vestas V126 und wurde noch nicht errichtet. Nunmehr wurden Änderungen gegenüber der UVP-Genehmigung beantragt.

3.1 GEPLANTE ÄNDERUNGEN

In Einlage B.1.1 werden nachstehende Änderungen gegenüber der Genehmigung angeführt:

1. Änderung der Windkraftanlagentype
2. Erhöhung der Engpassleistung von 13,2 MW auf 16,8 MW unter Verwendung einer Parkregelung
3. Geringfügige Änderung der Lage der Windkraftanlagen-Standorte
4. Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
5. Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes
6. Teilweise Änderung der Lage der windparkinternen Verkabelung
7. Änderung der Dimension der Verkabelung zur Netzanbindung sowie eine teilweise Änderung ihrer Lage im unmittelbaren Nahbereich der WEA SPA-III-1
8. Zusätzliches Kompaktstations-Gebäude für u.a. Schaltanlagen, Kompensationsanlage und SCADA-Rechner (etc.)
9. Geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen
10. Änderung der Eisansatzerkennung und eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz
11. Änderung der Rodungsflächen

Im Folgenden wird auf die durch die Änderungen einhergehenden, für die Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf relevanten Aspekte eingegangen.

3.1.1 Änderung der Windkraftanlagentypen

Anstatt der geplanten Windkraftanlagentype Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m sollen die Windkraftanlagen nunmehr als Type Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m (SPA-III-2, SPA-III-3, SPA-III-4) bzw. 145 m (SPA-III-1) ausgeführt werden.

Tabelle 1 zeigt einen Auszug der technischen Daten der bereits genehmigten und der nunmehr geplanten Windkraftanlagentype.

Tabelle 1: Technische Daten der genehmigten und geplanten Windkraftanlagen

Parameter	Vestas V126 (genehmigt)	Vestas V150 (geplant)
Nennleistung (kW)	3 300	4 200
Rotordurchmesser (m)	126	150
Nabenhöhe (m)	137	166 bzw. 145
Fundamenthöherstellung (m)	3	3
Gesamthöhe inkl. Fundamenthöherstellung (m)	203	244 bzw. 223
Vom Rotor überstrichene Fläche (m ²)	12 469	17 671

3.1.1 Änderung der Standortkoordinaten/Vorgehen bei Eisansatzerkennung

In Tabelle 2 sind die genehmigten und die nunmehr geplanten Standortkoordinaten der einzelnen Windkraftanlagen zusammengefasst. Zusätzlich ist die Verschiebung der Koordinatenmittelpunkte angegeben.

Tabelle 2: Genehmigte und geplante Standortkoordinaten (GK M34)

Bezeichnung	Genehmigt		Geplant		Verschiebung (m)
	Rechts	Hoch	Rechts	Hoch	
SPA-III-1	28 483	5 367 656	28 483	5 367 656	0
SPA-III-2	27 704	5 367 861	27 722	5 367 876	23
SPA-III-3	27 145	5 369 030	27 148	5 369 029	3
SPA-III-4	27 637	5 367 190	27 657	5 367 151	44

3.1.2 Änderung des Eisansatzerkennungssystems/Eiswarnkonzept

Die Windkraftanlagen sollen mit der Überwachungseinrichtung „Vestas Ice Detection (VID)“ zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet werden. Dieses System wird an jeder Windkraftanlage installiert. „Vestas Ice Detection (VID)“ basiert auf dem System „BLADEcontrol“ der Firma Weidmüller.

Das System ist ausgelegt, die Eisfreiheit der Rotorblätter zu erkennen. In diesem Fall soll nach einem Stopp aufgrund eines Eisansatzereignisses die jeweilige Windkraftanlage wieder selbstständig in den Produktionsbetrieb übergehen.

Ein Fehler oder Defekt am Eiserkennungssystem führt bei Umgebungstemperaturen unter 5 °C zur automatischen Abschaltung der Windkraftanlage („fail-Safe“-Ausführung).

Im Zeitraum von 15. April bis 15. Oktober sollen die Hinweisschilder, die Passanten auf möglichen Eisabfall hinweisen, entfernt werden.

3.2 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNGEN

Nachstehend wird auf die Auswirkungen der Änderungen bezogen auf die Fachbereiche Eisabfall und Schattenwurf eingegangen.

3.2.1 Eisabfall

Aufgrund der Windkraftanlagentypenänderungen und den teilweisen Standortverschiebungen veränderte sich der Eisabfallüberwachungsbereich. Im Vergleich zur genehmigten Ausführung kommt es daher teilweise zu neu beanspruchten Grundstücke, die sich im Eisabfallbereich befinden (vgl. Einlage C.4.5).

Die Positionen der Hinweisschilder werden entsprechend den berechneten Eisabfallbereichen gemäß Eisabfallgutachten angepasst (vgl. Einlage C.5.1).

Mit Einlage D.2.3 wurde ein den Änderungen angepasstes Eisfallgutachten vorgelegt. Darin wird ausgeführt, dass ein Verfrachten von abfallenden Eisstücken auf die umliegenden Landesstraßen nicht zu erwarten ist. Es wurden exemplarisch die jährlichen Individualrisiken von Passanten bestimmt. Für einen Fußgänger auf den umliegenden Wirtschaftswegen beträgt dieses $2,46 \cdot 10^{-7}$ (bei Missachtung der Hinweisschilder/Warnleuchten).

Zusammenfassend wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen risikomindernden Maßnahmen das Risiko für Personen im Umfeld der Windkraftanlagen durch herabfallende Eisstücke zu Schaden zu kommen, sowohl für einzelne individuelle Personen als auch gesamtgesellschaftlich unter den entsprechenden Grenzwerten für das allgemein akzeptierte Risiko liegt.

3.2.2 Schattenwurf

Laut den schattenwurftechnischen Untersuchungen (Einlage D.2.2) wurde das vorhandene Rechenmodell den nunmehr geplanten Änderungen angepasst. Die Lage der Immissionspunkte wurde dabei übernommen und die Schattenimmissionen erneut berechnet.

In Tabelle 3 sind die prognostizierten Immissionen des genehmigten und gegenständlichen Vorhabens gegenübergestellt.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Schattenimmissionen (WP Spannberg III alleine)

Immissionspunkt	Astronomisch maximale Beschattungsdauer			
	Genehmigt		Geplant	
	hh:mm/Jahr	Minuten/Tag	hh:mm/Jahr	Minuten/Tag
IP 1 Hohenrappersdorf (BA)	00:00	0	00:00	0
IP 2 Erdpress (BA)	00:00	0	00:00	0
IP 3 Spannberg (BA)	08:58	19	14:58	25
IP 4 Matzen (GI)	00:00	0	00:00	0
IP 5 Niedersulz (BA)	00:00	0	00:00	0

Zusätzlich zum gegenständlichen Vorhaben alleine wurden auch kumulierende Berechnungen unter Berücksichtigung der folgenden Nachbarwindparks durchgeführt:

- Hohenrappersdorf II
- Hohenrappersdorf III
- Hohenrappersdorf-Spannberg 2
- Matzen/Klein-Harras I
- Matzen/Klein-Harras II
- Groß-Schweinbarth
- Spannberg II

Da in der genehmigten und nunmehr auch in der geänderten Ausführung lediglich am Immissionspunkt „IP 3 Spannberg (BA)“ zu erwarten sind, wird in einem zweiten Schritt nur für diesen Immissionspunkt eine kumulierte Betrachtung mit den genannten Nachbarwindparks durchgeführt. Die prognostizierten Immissionen sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Schattenimmissionen (WP Spannberg III + Nachbarwindparks)

Immissionspunkt	Astronomisch maximale Beschattungsdauer			
	Genehmigt		Geplant	
	hh:mm/Jahr	Minuten/Tag	hh:mm/Jahr	Minuten/Tag
IP 3 Spannberg (BA)	8:58	19	14:58	25

4. GUTACHTEN

Die vorgelegten Unterlagen über die geplanten Änderungen wurden auf Vollständigkeit, stichprobenartig auf Plausibilität und technische Richtigkeit geprüft und für in Ordnung befunden.

4.1 EISABFALL

4.1.1 Änderung der Windkraftanlagentypen und Änderung der Standortkoordinaten

Die Nabhöhhen und Rotordurchmesser vergrößern sich aufgrund der Typenänderung. Dies zieht einen höheren Eisabfallüberwachungsbereich nach sich. In diesem Bereich kommen gegenüber den genehmigten

Ausführungen zusätzliche Grundstücke zu liegen. Gemäß Einlage C.5.1 werden die Positionen der Hinweisschilder entsprechend dem berechneten Eisabfallüberwachungsbereich (siehe Eisfallgutachten D.2.3) unter Berücksichtigung der Standortverschiebungen angepasst.

Die nunmehr längeren Rotorblätter bieten eine größere Fläche zur Ansetzung von Eismassen. Dadurch kann es zu vermehrten Eisabfallereignissen kommen. Zusätzlich wird vom Rotor eine größere Fläche überstrichen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und angesichts der im Eisfallgutachten durchgeführten Abschätzungen der Risiken kann jedoch weiterhin davon ausgegangen werden, dass sich das Risiko für Passanten unter dem gesellschaftlich allgemein akzeptiertem Risiko befindet. Eine Verfrachtung von Eisfragmenten auf die umliegenden Landesstraßen ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung können aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden.

4.1.2 Änderung des Eiserkennungssystems/Vorgehen bei Eisansatzerkennung

Das geplante Eisansatzerkennungssystem „Vestas Ice Detection“ ist aufgrund der kontinuierlichen Feststellung von Eisansatz an den Rotorblättern dazu ausgelegt, die jeweilige Windkraftanlage nach einem Stopp wegen eines Eisansatzereignisses nach Eisfreiheit wieder automatisch in den Betrieb überzuführen. In der genehmigten Ausführung erfolgte die Wiederinbetriebnahme nach visueller Prüfung auf Eisfreiheit vor Ort (z.B. durch den Mühlenwart).

Die Funktion des schwingungsbasierten Detektionsmechanismus an jedem der drei Rotorblätter und die Einbindung in das Steuerungssystem der Windkraftanlage wurden in den eingereichten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar beschrieben. Eine aktuelle Typenzertifizierung der DNV-GL liegt vor.

Aus fachlicher Sicht besteht gegen den automatischen Wiederanlauf nach Eisfreiheit kein Einwand.

Wie in Lit. 10 dargestellt sind für repräsentative Standorte bezogen auf das Vorhabensgebiet in den Monaten April bis Oktober im Durchschnitt keine Bedingungen für Eisansatz zu erwarten. Aus fachlicher Sicht besteht daher kein Einwand, jedes Jahr von 15. April bis 15. Oktober die Hinweisschilder zu entfernen.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung können aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden.

4.2 SCHATTENWURF

Mit dem vorliegenden Gutachten erfolgte keine Prüfung des ursprünglich eingereichten Schattenwurfgutachtens im Genehmigungsverfahren und damit auch keine Eignungsprüfung der betrachteten bzw. eventuell zusätzlich notwendigen Immissionspunkten.

Es wurden die schattenwurftechnischen Auswirkungen aufgrund der Vorhabensänderung betrachtet.

Nachstehend wird auf den betrieblich bedingten periodischen Schattenwurf eingegangen. Es ist anzumerken, dass sich Schattenwurfereignisse von Windkraftanlagen an einem Immissionspunkt überlagern können.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich gegenüber der Genehmigung Änderungen der Nabhöhen, Rotordurchmesser und teilweise den Standortkoordinaten der Windkraftanlagen. Diese Umstände wurden in der Schattenwurfprognose berücksichtigt.

Aus Tabelle 3 ist zu erkennen, dass durch die geplante Änderung am Immissionspunkt „IP 3 Spannberg (BA)“ Erhöhungen der Schattenimmissionen gegenüber dem genehmigten Bestand zu erwarten sind.

Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen. Tabelle 5 zeigt Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.

Tabelle 5: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden

Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die kumulierenden Einwirkungen anderer Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

4.3 BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN

Beurteilungen und Bewertungen erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen Beurteilung.

Wie in Kapitel 3.2.2 erläutert, sind in Tabelle 6 die kumulierten Schattenimmissionen am Immissionspunkt „IP 3 Spannberg (BA)“ in der genehmigten und geplanten Ausführung gegenübergestellt. Zusätzlich sind die Richtwerte aus Tabelle 5 angeführt.

Tabelle 6: Beurteilung der kumulierten Schattenimmissionen

Immissionspunkt	Astronomisch maximale Beschattungsdauer			
	Genehmigt		Geplant	
	hh:mm/Jahr	Minuten/Tag	hh:mm/Jahr	Minuten/Tag
Richtwert	30:00	30	30:00	30
IP 3 Spannberg (BA)	8:58	19	14:58	25

Am Immissionspunkt „IP 3 Spannberg (BA)“ sind keine Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten.

An den restlichen Immissionspunkten sind durch das gegenständliche Vorhaben keine Immissionserhöhungen gegenüber der genehmigten Ausführung und zu erwarten.

5. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Im Folgenden werden die mit dem Schreiben WST1-U-777/036-2019 vom 27. November 2019 von der Behörde an Sachverständigen gerichteten Fragen beantwortet. Die Beurteilung und Bewertung im gegenständlichen Gutachten erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen oder umwelttechnischen Beurteilung.

- Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark „Spannberg III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?**

Gegenüber den ursprünglichen Ausführungen kommen durch die Erhöhung des Überwachungsbereichs für Eisabfall weitere Grundstücke in diesem zu liegen. Für diese Grundstücke ergeben sich vergleichbare Risiken wie für Grundstücke, die sich bereits im Eisabfallüberwachungsbereich des genehmigten Vorhabens befanden.

- Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?**

Dazu verweisen wir auf unser Gutachten und Fragestellung 1.

3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Die Beurteilung und Bewertung im gegenständlichen Gutachten erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen oder umwelttechnischen Beurteilung.

4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Die Auflage IV.1. des Genehmigungsbescheids kann aus fachlicher Sicht entfallen.

„Die Wiederinbetriebnahme einer nach erkanntem Eisansatz stillgelegten Windkraftanlage darf nur nach optischer Kontrolle auf Eisfreiheit vor Ort durch geschultes Personal erfolgen.“

5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Die Änderungen entsprechen dem Stand der Technik.

Zum Fachbereich Eisabfall bei Windenergieanlagen sind keine einschlägigen Normen und Richtlinien vorhanden. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere obenstehendes Gutachten inkl. Lit. 16.

6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Oktober 2016, RU4-U-777/031-2016, für den Windpark „Spannberg III“ durchgeführt wurde, entgegen?

Die Ergebnisse des zitierten Bescheids treffen unter Berücksichtigung von Fragestellung 4 weiterhin zu und stehen dem Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Verschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Verschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Die Ergebnisse des zitierten Bescheids treffen unter Berücksichtigung von Fragestellung 4 weiterhin zu. Aus technischer Sicht des Fachbereichs Eisabfall wird zusätzlich die folgende Auflagen vorgeschlagen:

„Die Inbetriebnahme des vorgesehenen Eiserkennungssystems ist nachzuweisen.“

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Business Unit Umweltschutz

Der Sachverständige



DI Thomas Klopf

elektronisch übermitteltes Dokument mit gescannter Unterschrift